

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.06.2022, der Rat der Leibniz Forschungsschule für Optik & Photonik am 27.06.2022 folgende Ordnung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat diese Ordnung am 06.07.2022 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt.

Gemeinsame Promotionsordnung

der Fakultät für Maschinenbau
und
der Leibniz-Forschungsschule für Optik & Photonik
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ Geltungsbereich der Ordnung

Die Fakultät für Maschinenbau und die Leibniz Forschungsschule für Optik & Photonik (LSO) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover geben sich eine gemeinsame Ordnung zur Gestaltung ihrer Promotionsverfahren. Bei einem Verfahren der LSO übernimmt die Funktion der Dekanin oder des Dekans der oder die LSO-Vorsitzende, die Funktion des Dekanats der LSO-Vorstand und die Funktion des Fakultätsrats der LSO-Rat.

§ 1 Verliehene akademische Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau oder die Leibniz Forschungsschule für Optik & Photonik im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade "Doktor-Ingenieurin" oder "Doktor-Ingenieur", abgekürzt "Dr.-Ing.".
- (2) Als seltene Auszeichnung verleihen sie die Würde einer "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder eines "Doktor-Ingenieur Ehren halber", abgekürzt "Dr.-Ing. E. h.".
- (3) Der Grad "Dr.-Ing." kann auf dem Gebiet des Maschinenbaus bzw. der Optischen Technologien einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2 Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggfs. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen sowie Hochschulen oder Forschungseinrichtungen ohne eigenes Promotionsrecht im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, die die Fakultät mit anderen Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 17 abweichen.

§ 3 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind die Dissertation, ein Fachvortrag und die mündliche Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt. Sie muss in einer Form publiziert werden, die der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich ist.
- (3) Dissertation, Fachvortrag und mündliche Prüfung sollen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. In der Regel soll mindestens eine der Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht oder abgehalten werden.
- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.

- (5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen und der Bewerber sowie der Betreuerinnen und der Betreuer von der Fakultät förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.
- (6) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können.
- (7) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem Studiengang voraus, der an einer Hochschule angeboten wird und zur bestandenen Masterprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat zunächst die Äquivalenz des Studiums mit den Lehrinhalten der im Maschinenbau, im Bauingenieurwesen und/oder der Elektrotechnik angebotenen Studiengänge unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch die Fakultät festzulegen sind, nachzuweisen. Ist die Äquivalenz nicht unmittelbar nachweisbar, wird weiter wie in Absatz 3) verfahren.
- (3) Der Prüfungsausschuss bzw. der LSO-Vorstand kann nach Absatz 2) zum Nachweis der Äquivalenz Auflagen in Form von Kenntnisprüfungen mit den Inhalten typischer Lehrveranstaltungen eines Bachelor- und Masterstudiengangs Maschinenbau, Optischer Technologien, Bauingenieurwesen und/oder Elektrotechnik auferlegen, deren Bestehen spätestens bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen ist. Eine nicht bestandene Kenntnisprüfung kann einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Dekanats.
- (4) Abweichend von § 4 Abs.1 können auch Personen, die in einem Studiengang nach Absatz 1 einen Bachelor-Abschluss mit hervorragendem Prädikat erworben haben, mit Auflagen zur Promotion zugelassen werden. Die mit den Auflagen verbundenen Kenntnisprüfungen müssen den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums in der Fakultät entsprechen.
- (5) Anhand der Hochschulzeugnisse und – sofern gemäß Absatz 3) erforderlich – einer Übersicht über die abzulegenden Kenntnisprüfungen entscheidet das Dekanat über die Zulassung. Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt zu Beginn der Promotionsphase. Der Status wird vom Dekanat auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers zunächst auf Probe, nach spätestens einem Jahr für die Gesamtdauer der Promotion verliehen. Der Fakultätsrat ist über die Entscheidung zu informieren.
- (6) Zu Beginn der Promotionsphase wird eine Promotionsvereinbarung geschlossen.

§ 5 Promotionskollegium und Prüfungskommission

- (1) Das Promotionskollegium besteht aus den in den Fakultäten für Maschinenbau und Elektrotechnik und Informatik hauptamtlich tätigen und den entpflichteten sowie den in Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Bei Verfahren der LSO ist zudem die LSO-Mitgliedschaft erforderlich.
- (2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.

- (3) Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch eine Prüfungskommission. Diese besteht aus den Referentinnen und Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird vom Dekanat beschlossen. Unter den Mitgliedern der Prüfungskommission darf auch eine Referentin oder Referent sein, die einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht der Personengruppe entsprechend unter Absatz (1) angehört. Auf Antrag können Hochschullehrer ohne Promotionsrecht, promoviert und fachnah wissenschaftlich ausgewiesen, als Mitglied der Prüfungskommission durch das Dekanat zugelassen werden.
- (4) Die Prüfungskommission beschließt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder unter dem Vorsitz einer bzw. eines von Fakultät dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Publikation der Dissertation.
- (5) Die Prüfungskommission ist ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn folgende drei Regeln erfüllt sind:
 1. Alle Referentinnen und/oder Referenten sind Mitglieder der Prüfungskommission. Das Dekanat kann begründete Ausnahmen hiervon zulassen.
 2. Zu den Mitgliedern gehören einschließlich der bzw. des Prüfungsvorsitzenden mindestens drei Professorinnen und/oder Professoren, die hauptamtlich tätig oder im Ruhestand befindlich oder entpflichtet sind, davon mindestens zwei aus der Fakultät bzw. der LSO.
 3. In der Prüfungskommission haben die in der Fakultät bzw. der LSO hauptamtlich tätigen Professorinnen und/oder Professoren einschließlich der im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten die Mehrheit.

§ 6 Promotionsgesuch

- (1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an das Dekanat zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. die Dissertation als eine gebundene und eine digitale Version in gleichlautender Form.. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache einschließlich der englischen Übersetzung des Titels enthalten. Für die zu benennenden Referentinnen und/oder Referenten hat die Bewerberin oder der Bewerber weitere Exemplare der Dissertation bereitzuhalten;
 2. ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;
 3. das Zeugnis und die Urkunde über die bestandene Master- oder äquivalente Prüfung (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion gemäß § 4 Absatz 3 oder 5 in schriftlicher Form und ggf. des Nachweises der erfolgreich abgelegten Kenntnisprüfungen;
 4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Master- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und wo die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben;
 5. die Promotionsvereinbarung, sofern diese dem Dekanat noch nicht vorliegt.
- (3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 verbleiben im Besitz der Fakultät/LSO.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet das Dekanat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Fakultätsrat in der nächsten folgenden Sitzung mit.
- (2) Ein Dissertationsexemplar steht für das Promotionskollegium während des gesamten Promotionsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (3) Im Zuge der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt das Dekanat mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten für die Dissertation. Das Dekanat folgt dabei in der Regel dem Vorschlag eines Mitglieds aus dem Promotionskollegium, welches das Fachgebiet der Dissertation vertritt. Dabei zieht das Dekanat die größtmögliche Sachkompetenz zu Rate und stellt gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Bewertung mit der in anderen Promotionsverfahren der jeweiligen Fakultät angewandten sicher. Insbesondere sind folgende Regeln einzuhalten:
 1. Alle Referentinnen und Referenten erhalten den Status der Mitglieder des Promotionskollegiums gemäß § 5, Abs. (1), wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht tätig sind.

2. Mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten sind hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und/oder Professoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In Ausnahmefällen kann an die Stelle der zweiten Professorin und/oder des zweiten Professors der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine bzw. ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorin oder Professor treten. Professorinnen und Professoren der Fakultät bzw. LSO können bis zu vier Jahren nach ihrem Ausscheiden als Referentin oder Referent benannt werden.
 3. Mindestens eine Referentin oder ein Referent ist eine bzw. ein im Bereich der Fakultät bzw. LSO hauptamtlich tätige Professorin oder Professor.
 4. Die zuerst genannte Referentin bzw. der zuerst genannte Referent ist in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. Betreuerin oder Betreuer der Arbeit.
- (4) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.
- (5) Zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 einzureichenden Exemplaren stellt die Bewerberin oder der Bewerber je ein Exemplar der Dissertation für die Referentinnen und/oder die Referenten zur Verfügung.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen und/oder die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen unter Bewertung der Aussagen gegebenenfalls erstellter Gutachten entweder die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten
 "genügend"
 "gut"
 "sehr gut"
 In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note
 "ausgezeichnet"
 vergeben werden.
- (2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.
- (3) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums kann unaufgefordert rechtzeitig eine Stellungnahme einreichen, so dass die Prüfungskommission diese bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigen kann.
- (4) Liegen die Referate vor, so werden alle zu einer Dissertation vorliegenden Referate und Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wird unter den Professorinnen und Professoren der Fakultät bzw. LSO die Dissertation in Umlauf gesetzt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden vom Dekanat in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät bzw. LSO angezeigt.
- (5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so wird die Arbeit der Prüfungskommission zur Annahme vorgelegt.
- (6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so nimmt die Prüfungskommission die Arbeit nicht an.
- (7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (8) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet. In Ausnahmefällen kann das Dekanat in Absprache mit den Referentinnen und Referenten zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

§ 9 Fachvortrag und mündliche Prüfung

- (1) Bei Annahme der Dissertation legt das Dekanat in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens drei Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.
- (3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionskollegiums Zutritt. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

Fachvortrag und mündliche Prüfung dürfen nur vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden. Als anwesend gilt auch ein Mitglied der Prüfungskommission, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Prüfungskommission zeitgleich teilzunehmen, wenn gewährleistet ist, dass mindestens eine Referentin oder ein Referent sowie die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission vor Ort anwesend sind.

§ 10 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen

- (1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten
"genügend"
"gut"
"sehr gut"
In Ausnahmefällen kann die Note
"ausgezeichnet"
vergeben werden.
- (2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; das Dekanat beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 11 Prädikat der Promotion und Auflagen

- (1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie eine Mittelnote, in die zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen zu je 25 Prozent eingehen. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.
- (2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:
"bestanden" oder „rite“
"gut bestanden" oder „cum laude“
"sehr gut bestanden" oder „magna cum laude“
In Ausnahmefällen kann das Prädikat
"mit Auszeichnung bestanden" oder „summa cum laude“
vergeben werden.
- (3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Promotion jedoch noch nicht vollzogen.
- (4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichen Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Form und Anzahl der Fakultät zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit sind drei gedruckte Exemplare dem Institut zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.
- (3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.
- (4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen die im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

§ 13 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sowie von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 12 erfüllt hat.
- (2) Die Promotionsurkunde wird zusätzlich in englischer Sprache angefertigt. Hierfür gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber den englischen Titel der Dissertation an.
- (3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 14 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion

- (1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sodann sind von diesem erfolglosen Promotionsversuch alle wissenschaftlichen Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zu benachrichtigen.
- (2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

§ 15 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Dekanats und/ oder der Promotionskommission oder einer anderen zuständigen Stelle ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Dekan der Fakultät oder einer anderen in der Promotionsordnung dafür vorgesehenen Stelle Widerspruch einlegen.

§ 16 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat bei der Fakultät bzw. der LSO vorliegt.

§ 17 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät/LSO mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet des Ingenieurwesens verliehen werden.
- (2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät/LSO sowie den Mitgliedern des Ehrungsgremiums. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ein ehemaliger Dekan der Fakultät und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Dekanats. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist.
- (3) Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.
- (4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und der Dekanin oder des Dekans eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.
- (6) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät/LSO die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 20 Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

§ 21 Inkrafttreten der Promotionsordnung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.
- (2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er - auf Antrag - noch nach der alten Ordnung promoviert werden.